



## AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN 2020CE16BAT012

### *Förderung einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Durchführung der Kohäsionspolitik*

#### **1. EINLEITUNG – HINTERGRUND**

Im Rahmen dieser Aufforderung will die Generaldirektion Regionalpolitik und Stadtentwicklung (GD REGIO) der Kommission potenzielle Begünstigte für die Durchführung bzw. den Einsatz von der EU kofinanzierter innovativer Maßnahmen oder Instrumente zur Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Kohäsionspolitik auswählen.

#### **2. ZIELE – THEMEN – PRIORITÄTEN**

Mit dieser Aufforderung wird das übergeordnete Ziel verfolgt, die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Kohäsionspolitik zu fördern, um deren Durchführung zu verbessern und zu erreichen, dass sich die Bürgerinnen und Bürger stärker mit den Ergebnissen identifizieren.

Konkret sollen damit Projekte unterstützt werden, die den Bürgern bzw. den zivilgesellschaftlichen Organisationen effiziente Mittel dafür an die Hand geben, sich aktiv an der Gestaltung, Durchführung und/oder Überwachung der Kohäsionspolitik zu beteiligen. Mit den ausgewählten Projekten soll die aktive Mitwirkung der Bürger auf der Ebene eines operationellen Programms, eines mit dem Programm verfolgten politischen Ziels und/oder eines spezifischen Ziels<sup>1</sup> gefördert werden. Die Auswahl erfolgt anhand der Qualität des Vorschlags und der geplanten Aktivitäten.

Vorrangig berücksichtigt werden jene Projektvorschläge, die dazu dienen:

- neue Instrumente oder Maßnahmen zu entwickeln, die die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Kohäsionspolitik fördern, und/oder
- die Übertragung von bestehenden Instrumenten oder Maßnahmen zur Verstärkung und Erweiterung einer Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Kohäsionspolitik in einen größeren Maßstab zu fördern.

---

<sup>1</sup> Artikel 2 – 2018/0197 COD) – Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und den Kohäsionsfonds.

Die interessierten zivilgesellschaftlichen Organisationen sollten in ihren Vorschlägen nachweisen, dass sie sich zur Durchführung ihres Projekts verpflichten und organisatorisch dazu in der Lage sind, um so die Rolle der Bürgerinnen und Bürger und/oder zivilgesellschaftlichen Organisationen bei der Durchführung der Kohäsionspolitik zu stärken. Die Projekte können unabhängig oder in Zusammenarbeit mit der Verwaltungsbehörde oder der zwischengeschalteten Stelle eines aus dem Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) oder den Kohäsionsfonds finanzierten Programms verwaltet werden. Die ausgewählte zivilgesellschaftliche Organisation ist die einzige Empfängerin der Finanzhilfe, d. h. die Begünstigte.

### 3. ZEITPLAN

Phasen	Datum bzw. vorgesehener Zeitraum
a) Frist für die Einreichung von Anträgen	1. Juni 2020
b) Bewertungszeitraum (voraussichtlich)	Juni–Juli 2020
c) Benachrichtigung der Antragsteller (voraussichtlich)	September 2020
d) Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen (voraussichtlich)	Oktober 2020

### 4. VERFÜGBARE MITTEL

Für die Kofinanzierung der Projekte im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind insgesamt 375 000 EUR veranschlagt.

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe liegt bei 25 000 EUR.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

### 5. VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ZULÄSSIGKEIT

Anträge sind nur zulässig, wenn sie:

- vor Ablauf der in Abschnitt 3 genannten Einreichungsfrist übermittelt werden,
- in schriftlicher Form (siehe Abschnitt 14) unter Verwendung des Antragsformulars eingereicht werden, abrufbar unter [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/), und
- in einer der EU-Amtssprachen gestellt werden.

Die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen führt zur Ablehnung des Antrags.

### 6. KRITERIEN FÜR DIE FÖRDERFÄHIGKEIT

#### 6.1. Förderfähige Antragsteller

Vorschläge können von (privaten oder öffentlichen) Einrichtungen ohne Erwerbszweck eingereicht werden.

Natürliche Personen sind nicht förderfähig.

Für Teilnehmer aus dem Vereinigten Königreich: Bitte beachten Sie, dass nach dem Inkrafttreten des Austrittsabkommens zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich<sup>2</sup> am 1. Februar 2020 und insbesondere gemäß Artikel 127 Absatz 6, Artikel 137 und Artikel 138 Bezugnahmen auf in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen auch im Vereinigten Königreich ansässige oder niedergelassene natürliche oder juristische Personen einschließen. Im Vereinigten Königreich ansässige Personen und Einrichtungen können daher an dieser Aufforderung teilnehmen.

### **Verbundene Stellen**

Mit den Antragstellern verbundene Stellen<sup>3</sup> kommen für eine Finanzierung im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen nicht infrage.

### **Land des Sitzes**

Zulässig sind ausschließlich Anträge von juristischen Personen mit Sitz in folgenden Ländern:

- die EU-Mitgliedstaaten.

### **Nachweise**

Zur Prüfung der Förderfähigkeit der Antragsteller sind folgende Unterlagen einzureichen:

- **Private Einrichtung:** Auszug aus dem Amts- oder Gesetzblatt, Kopie der Satzung, Auszug aus dem Handels- oder Vereinsregister, Nachweis über die Umsatzsteuerpflicht (falls, wie in manchen Ländern üblich, die Handelsregisternummer mit der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer identisch ist, muss nur eines der Dokumente eingereicht werden);
- **Öffentliche Einrichtung:** Kopie der Entschließung, der Entscheidung bzw. eines anderen amtlichen Dokuments zur Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung.

## **6.2. Förderfähige Aktivitäten**

Folgende Tätigkeiten sind im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen förderfähig:

- Aktivitäten zur Schaffung und/oder Verbesserung von Instrumenten oder Maßnahmen, die die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Kohäsionspolitik fördern.

---

<sup>2</sup> Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft.

<sup>3</sup> Als mit dem Antragsteller verbundenen Stellen gelten nach Artikel 187 der Haushaltsordnung Stellen, die die Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllen und sich nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 Absatz 1 genannten Situationen befinden und die eine Verbindung zum Begünstigten aufweisen, insbesondere eine rechtliche Verknüpfung oder Kapitalbeteiligung, die weder auf die Maßnahme beschränkt noch allein zum Zweck ihrer Durchführung eingerichtet ist.

## **Durchführungszeitraum**

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 12 Monate.

## **7. AUSSCHLUSSKRITERIEN**

### **7.1. Ausschlusskriterien**

Der Anweisungsbefugte schließt einen Antragsteller in folgenden Fällen von der Teilnahme an der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen aus:

- a) Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder befindet sich in einem Insolvenzverfahren oder in Liquidation, seine Vermögenswerte werden von einem Insolvenzverwalter oder Gericht verwaltet, er befindet sich in einem Vergleichsverfahren, seine gewerbliche Tätigkeit wurde eingestellt, oder er befindet sich aufgrund eines in den EU- oder nationalen Rechtsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage.
- b) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller seinen Verpflichtungen zur Entrichtung seiner Steuern oder Sozialversicherungsbeiträge gemäß dem anwendbaren Recht nicht nachgekommen ist.
- c) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat aufgrund eines Verstoßes gegen geltende Gesetze, Bestimmungen oder ethische Normen seines Berufsstandes oder aufgrund jeglicher Form von rechtswidrigem Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit; dazu zählen insbesondere folgende Verhaltensweisen:
  - i) falsche Erklärungen, die im Zuge der Mitteilung der erforderlichen Auskünfte zur Überprüfung des Fehlens von Ausschlussgründen oder der Einhaltung der Förderfähigkeits- bzw. Eignungskriterien bzw. bei der Ausführung eines Auftrags, einer Finanzhilfvereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses in betrügerischer Absicht oder durch Fahrlässigkeit abgegeben wurden;
  - ii) Absprachen mit anderen Antragstellern mit dem Ziel einer Wettbewerbsverzerrung;
  - iii) Verstoß gegen die Rechte des geistigen Eigentums;
  - iv) Versuch der Einflussnahme auf die Entscheidungsfindung der Kommission während des Gewährungsverfahrens;
  - v) Versuch, vertrauliche Informationen über das Verfahren zu erhalten, durch die unzulässige Vorteile beim Gewährungsverfahren erlangt werden könnten.
- d) Durch eine rechtskräftige Gerichtsentscheidung wurde festgestellt, dass sich der Antragsteller einer der folgenden Straftaten schuldig gemacht hat:
  - i) Betrug im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie des Artikels 1 des mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Juli 1995 ausgearbeiteten Übereinkommens über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften;
  - ii) Bestechung im Sinne des Artikels 4 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2017/1371 oder im Sinne des Artikels 3 des Übereinkommens über die Bekämpfung der

Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind, dessen Ausarbeitung mit dem Rechtsakt des Rates vom 26. Mai 1997 abgeschlossen wurde, und im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses 2003/568/JI des Rates sowie Bestechung im Sinne des anwendbaren Rechts;

- iii) Verhaltensweisen im Zusammenhang mit einer kriminellen Vereinigung im Sinne des Artikels 2 des Rahmenbeschlusses 2008/841/JI des Rates;
  - iv) Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung im Sinne des Artikels 1 Absätze 3, 4 und 5 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates;
  - v) terroristische Straftaten oder Straftaten im Zusammenhang mit terroristischen Aktivitäten im Sinne der Artikel 1 und 3 des Rahmenbeschlusses 2002/475/JI des Rates oder Anstiftung, Mittäterschaft und Versuch im Sinne des Artikels 4 des genannten Beschlusses;
  - vi) Kinderarbeit oder andere Straftaten im Zusammenhang mit Menschenhandel im Sinne des Artikels 2 der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates.
- e) Der Antragsteller hat bei der Ausführung eines aus dem Unionshaushalt finanzierten Auftrags, einer Finanzhilfevereinbarung oder eines Finanzhilfebeschlusses erhebliche Mängel bei der Erfüllung der Hauptauflagen erkennen lassen, die eine vorzeitige Beendigung des Auftrags, die Anwendung von pauschalitem Schadensersatz oder anderen Formen von Vertragsstrafen nach sich gezogen haben oder die durch Überprüfungen, Prüfungen oder Ermittlungen eines Anweisungsbefugten, des OLAF oder des Rechnungshofs aufgedeckt wurden.
- f) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller eine Unregelmäßigkeit im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates begangen hat.
- g) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass der Antragsteller in einem anderen Hoheitsgebiet eine Stelle eingerichtet hat mit der Absicht, steuerliche, soziale oder rechtliche Verpflichtungen, die am Ort seines satzungsmäßigen Sitzes, seiner Hauptverwaltung oder seiner Hauptniederlassung zwingend angewendet werden, zu umgehen.
- h) Durch eine rechtskräftige Gerichts- oder eine bestandskräftige Verwaltungsentscheidung wurde festgestellt, dass eine Stelle mit der unter Buchstabe g beschriebenen Absicht eingerichtet wurde.
- i) In den in Buchstabe c bis h genannten Situationen unterliegt der Antragsteller
- i) Sachverhalten, die im Zuge von Prüfungen oder Untersuchungen der Europäischen Staatsanwaltschaft nach deren Errichtung, des Rechnungshofs, des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung oder eines internen Prüfers oder bei sonstigen, unter der Verantwortung eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU durchgeführten Überprüfungen, Prüfungen oder Kontrollen festgestellt wurden;
  - ii) nicht rechtskräftigen Gerichts- oder nicht bestandskräftigen Verwaltungsentscheidungen, die Disziplinarmaßnahmen umfassen können, welche von der für die Prüfung der Einhaltung ethischer Normen des Berufsstandes zuständigen Aufsichtsbehörde ergriffen wurden;

- iii) Sachverhalten, auf die in Beschlüssen von Personen und Stellen, die mit Aufgaben zum Vollzug des EU-Haushalts betraut sind, Bezug genommen wird;
- iv) Informationen, die von Mitgliedstaaten übermittelt werden, welche Unionsmittel ausführen;
- v) Entscheidungen der Kommission in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder Entscheidungen einer zuständigen nationalen Behörde in Bezug auf den Verstoß gegen das Wettbewerbsrecht der Union oder gegen nationales Wettbewerbsrecht; oder
- vi) Ausschlussentscheidungen eines Anweisungsbefugten eines Organs, einer Einrichtung oder einer sonstigen Stelle der EU.

## **7.2. Abhilfemaßnahmen**

Erklärt ein Antragsteller, dass eine der oben angeführten Ausschlussituationen (siehe Abschnitt 7.4) vorliegt, so muss er seine Zuverlässigkeit unter Beweis stellen, indem er angibt, welche Abhilfemaßnahmen er zur Behebung der Ausschlussituation getroffen hat. Dazu gehören beispielsweise technische, organisatorische und personelle Maßnahmen, mit denen ein solches Verhalten berichtigt und dafür Sorge getragen wird, dass es in Zukunft nicht mehr vorkommt, sowie Entschädigungen, Bußgeldzahlungen oder die Nachzahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen. Ein geeigneter Nachweis für die getroffenen Abhilfemaßnahmen muss der Erklärung als Anlage beigefügt werden. Das gilt nicht für die in Abschnitt 7.1 Buchstabe d genannten Situationen.

## **7.3. Ausschluss von der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**

Der Anweisungsbefugte gewährt keine Finanzhilfe für einen Antragsteller, der

- a) sich in einer Ausschlussituation nach Abschnitt 7.1 befindet oder
- b) die Auskünfte, die für die Teilnahme am Vergabeverfahren verlangt wurden, verfälscht oder nicht erteilt hat oder
- c) zuvor an der Erstellung von Unterlagen für das Gewährungsverfahren mitgewirkt hat, soweit dies einen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz – einschließlich der Wettbewerbsverzerrung – darstellt, der auf andere Weise nicht behoben werden kann.

Verwaltungsanktionen (Ausschluss) können auch Antragstellern auferlegt werden, wenn Erklärungen oder Informationen, die als Vorbedingung für die Teilnahme an diesem Verfahren übermittelt wurden, sich als unwahr erweisen.

## **7.4. Nachweise**

Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sich in keiner der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung genannten Situationen befinden, und zu diesem Zweck das entsprechende Formular ausfüllen, das dem Antragsformular für diese Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen beigefügt ist und unter folgender Internetadresse abgerufen werden kann: [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/).

## 8. EIGNUNGSKRITERIEN

### 8.1. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Finanzhilfe aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit der Antragsteller wird anhand einer ehrenwörtlichen Erklärung beurteilt.

### 8.2. Operative Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können. Als Belege müssen die Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung und folgende Nachweise einreichen:

- Lebensläufe oder Beschreibung der Profile der Personen, die im Wesentlichen für die Verwaltung und Durchführung des Vorhabens verantwortlich sind (gegebenenfalls, wie im Bereich Forschung und Bildung, durch eine Liste der einschlägigen Veröffentlichungen);
- eine vollständige Liste in der Vergangenheit durchgeführter Projekte und Aktivitäten, die mit dem Politikfeld einer bestimmten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen oder mit den durchzuführenden Aktivitäten in Zusammenhang stehen.

## 9. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Förderfähige Anträge/Projekte werden anhand folgender Kriterien bewertet:

	Kriterien	Zu berücksichtigende Elemente	Gewichtung (Punkte)
1	<b>Übereinstimmung mit den in der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen genannten Zielen</b>	Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit <ul style="list-style-type: none"><li>• die Ziele des vorgeschlagenen Projekts den übergeordneten Zielen und den spezifischen Zielen der Aufforderung entsprechen;</li><li>• das Projekt nachweislich einen klaren Bezug zur Durchführung der Kohäsionspolitik aufweist.</li></ul>	<b>25 Punkte</b> (Mindestpunktzahl 13)
2	<b>Qualität des Arbeitsplans für das Projekt</b>	Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit <ul style="list-style-type: none"><li>• die vorgeschlagenen Aktivitäten, Arbeitsmethoden und Ressourcen mit den Projektzielen im Einklang stehen;</li><li>• für das Projekt neue Arbeitsmethoden eingesetzt oder innovative Aktivitäten</li></ul>	<b>25 Punkte</b> (Mindestpunktzahl 13)

		<p>vorgeschlagen werden, um Bürgerinnen und Bürger mit unterschiedlichem beruflichem und sozialem Hintergrund einzubinden;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das Projekt einen kosteneffizienten Ansatz im Hinblick auf die vorgeschlagenen Ressourcen verfolgt, wobei sowohl die Kosten als auch die erwarteten Ergebnisse berücksichtigt werden.</li> </ul>	
3	<b>Nachhaltigkeit des Projekts</b>	<p>Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die vorgeschlagenen Projekte/Aktivitäten realistisch und nachhaltig sind und auf mittlere oder lange Sicht Ergebnisse erzielen;</li> <li>• eine Fortsetzung des Projekts nach Auslaufen der beantragten Förderung möglich wäre.</li> </ul>	<b>15 Punkte</b> (Mindestpunktzahl 8)
4	<b>Verbreitungsstrategie</b>	<p>Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• die Ziele spezifisch, messbar, erreichbar und in punkto Öffentlichkeit und Breitenwirkung relevant sind;</li> <li>• ein realistischer Verbreitungsplan besteht, damit sich die Projektergebnisse wirksam auf andere zivilgesellschaftliche Organisationen und Verwaltungsbehörden übertragen lassen.</li> </ul>	<b>15 Punkte</b> (Mindestpunktzahl 8)
5	<b>Wirkung und Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger</b>	<p>Anhand dieses Kriteriums wird beurteilt, inwieweit</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• sich das Projekt an eine ausreichend große Teilnehmerzahl richtet, damit eine echte Breitenwirkung gewährleistet ist;</li> <li>• bereits engagierte Bürgerinnen und Bürger und solche, bei denen das noch nicht der Fall ist, gleichermaßen angesprochen werden;</li> <li>• das vorgeschlagene Projekt in einen anderen Zusammenhang übertragen werden oder als</li> </ul>	<b>20 Punkte</b> (Mindestpunktzahl 10)



		<p>Vorbild für andere zivilgesellschaftlichen Organisationen dienen kann;</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• das vorgeschlagene Projekt unmittelbar dazu beiträgt, die Durchführung der Kohäsionspolitik zu gestalten.</li> </ul>	
--	--	---	--

## 10. RECHTLICHE VERPFLICHTUNGEN

Wenn die Kommission eine Finanzhilfe gewährt, wird dem Antragsteller eine in Euro ausgestellte Finanzhilfevereinbarung übermittelt, in der die Bedingungen und die Höhe der Finanzierung sowie das Verfahren für die Formalisierung der Pflichten der Parteien im Einzelnen dargelegt sind.

Die beiden Exemplare der Originalvereinbarung müssen zuerst vom Begünstigten/Koordinator Namen des Konsortiums unterzeichnet und dann unverzüglich an die Kommission zurückgeschickt werden. Die Kommission leistet ihre Unterschrift zuletzt.

## 11. FINANZIERUNGSBESTIMMUNGEN

### 11.1. Arten der Finanzhilfe

#### 11.1.1 Erstattung tatsächlich angefallener Kosten

Die Höhe der Finanzhilfe wird durch Anwendung eines Kofinanzierungshöchstsatzes von 85 % auf die tatsächlich angefallenen und vom Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Kosten festgelegt.

Einzelheiten zur Förderfähigkeit der Kosten sind Abschnitt 11.2 zu entnehmen.

#### 11.1.2 Erstattung förderfähiger Kosten auf Grundlage von Pauschalfinanzierungen

Die Höhe der Finanzhilfe wird durch Anwendung eines Kofinanzierungshöchstsatzes von 85 % auf die vom Begünstigten geltend gemachten förderfähigen Kosten festgelegt, und zwar auf Grundlage:

- a) einer Pauschalfinanzierung von 7 % der förderfähigen direkten Kosten („Erstattung einer Kostenpauschale“) für die folgenden Kostenkategorien: indirekte Kosten.

Die Pauschalfinanzierung wird nach Genehmigung der Kosten, auf die der Pauschalsatz angewandt wird, ausgezahlt.

### 11.2. Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten müssen alle nachstehenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind dem Begünstigten entstanden.
- Sie fallen während der Laufzeit der Maßnahme an, mit Ausnahme der Kosten für Abschlussberichte und Prüfbescheinigungen.

- Der Zeitraum, in dem die Kosten förderfähig sind, beginnt zu dem in der Finanzhilfevereinbarung genannten Zeitpunkt.
  - Kann ein Begünstigter nachweisen, dass die Maßnahme vor der Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung anlaufen muss, so kann der Zeitraum, in dem die Kosten förderfähig sind, bereits vor dieser Unterzeichnung beginnen. Der Beginn des Förderzeitraums kann auf keinen Fall vor dem Zeitpunkt der Antragstellung liegen.
- Sie sind im Finanzplan der Maßnahme ausgewiesen.
  - Sie sind für die Durchführung der Maßnahme, die mit der Finanzhilfe gefördert werden soll, erforderlich.
  - Sie sind identifizierbar und überprüfbar, v. a. sind sie in der Buchführung des Begünstigten entsprechend den im Land seiner Niederlassung geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen und den üblichen Kostenrechnungsverfahren des Begünstigten erfasst.
  - Sie erfüllen die Anforderungen der geltenden Steuer- und Sozialgesetze.
  - Sie sind angemessen und gerechtfertigt und entsprechen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere hinsichtlich der Sparsamkeit und der Effizienz.

Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des Begünstigten müssen eine unmittelbare Verknüpfung der aufgeführten Kosten und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme/des Projekts mit den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähige Kosten können direkt oder indirekt sein.

### **11.2.1. Förderfähige direkte Kosten**

Förderfähige direkte Kosten der Maßnahme sind Kosten, die

**unter gebührender Beachtung der oben genannten Bestimmungen für die Förderfähigkeit** als spezifische Kosten in direktem Zusammenhang mit der Durchführung der Maßnahme stehen und ihr daher direkt zugeordnet werden können, unter anderem:

- a) *Kosten für Personal, das auf der Grundlage eines mit dem Begünstigten geschlossenen Arbeitsvertrags oder eines gleichwertigen Dienstverhältnisses tätig und für die Maßnahme zugeteilt ist, sofern diese der üblichen Gehalts- bzw. Lohnpolitik des Begünstigten entsprechen.*

*Diese Kosten umfassen die tatsächlichen Arbeitsentgelte, Sozialabgaben und weitere in die Vergütung einfließende gesetzlich vorgeschriebene Aufwendungen. Sie können auch Zusatzvergütungen umfassen, einschließlich Zahlungen auf der Grundlage ergänzender Verträge, unabhängig von der Art dieser Verträge, sofern diese Vergütungen in einheitlicher Weise für alle Tätigkeiten oder Fachkompetenzen gleicher Art geleistet werden und nicht an eine Finanzierung aus bestimmten Mitteln gebunden sind.*

*Die Kosten für die Beschäftigung natürlicher Personen auf der Grundlage eines mit dem Begünstigten geschlossenen Vertrags, der kein Arbeitsvertrag ist, oder natürlicher Personen, die von einem Dritten gegen Entgelt an den Begünstigten abgeordnet sind, können unter den nachstehenden Bedingungen ebenfalls in diese Personalkosten aufgenommen werden:*

- i) *Die Person arbeitet unter ähnlichen Bedingungen wie ein Arbeitnehmer (insbesondere im Hinblick auf die Art der Organisation der Arbeit, die durchgeführten Arbeiten und die Räumlichkeiten, in denen sie durchgeführt werden),*
- ii) *die Ergebnisse ihrer Arbeit sind Eigentum des Begünstigten (sofern ausnahmsweise nicht anders vereinbart) und*
- iii) *die Kosten unterscheiden sich nicht erheblich von den Kosten für Personal, das ähnliche Aufgaben im Rahmen eines Arbeitsvertrags mit dem Begünstigten ausführt.*

Die empfohlenen Methoden für die Berechnung der direkten Personalkosten sind in der Anlage aufgeführt.

- b) *Reise- und damit verbundene Aufenthaltskosten, sofern sie der üblichen Praxis des Begünstigten entsprechen;*
- c) *Kosten für die Abschreibung von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen (neu oder gebraucht), die in der Buchführung des Begünstigten ausgewiesen sind, sofern diese Sachanlagen*
  - i) *nach den internationalen Rechnungslegungsstandards und den üblichen Buchführungsmethoden des Begünstigten abgeschrieben werden und*
  - ii) *gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erworben wurden, wenn der Erwerb innerhalb des Durchführungszeitraums erfolgte.*

*Förderfähig sind auch die Kosten für das Mieten oder das Leasen von Ausrüstungsgütern oder anderen Sachanlagen, sofern diese Kosten die Abschreibungskosten für vergleichbare Ausrüstungsgüter und Sachanlagen nicht übersteigen und keine Finanzierungsgebühr enthalten.*

*Bei der Festlegung der förderfähigen Kosten wird nur der Teil der Abschreibungs-, Miet- oder Leasingkosten berücksichtigt, der auf den Durchführungszeitraum entfällt und der tatsächlichen Nutzung im Rahmen der Maßnahme entspricht. Die Kosten für den Erwerb von Ausrüstungsgegenständen können gemäß den Besonderen Bedingungen ausnahmsweise in voller Höhe förderfähig sein, wenn die Art der Maßnahme und die Umstände der Nutzung der Ausrüstungsgüter oder Gegenstände dies rechtfertigen;*

- d) *Kosten für Betriebsmittel, sofern sie*
  - i) *gemäß den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erworben wurden und*
  - ii) *direkt für die Maßnahme eingesetzt werden;*
- e) *Kosten, die sich unmittelbar aus den Verpflichtungen der Vereinbarung ergeben (Verbreitung von Informationen, spezielle Bewertung der Maßnahme, Prüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigung), einschließlich der Kosten für erforderliche finanzielle Sicherheitsleistungen, sofern die Inanspruchnahme der entsprechenden*

*Dienstleistungen im Einklang mit den in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Vorschriften über Durchführungsaufträge erfolgt ist;*

- f) Kosten aus Unteraufträgen, sofern die in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten spezifischen Bestimmungen für Unteraufträge eingehalten werden;*
- g) Kosten für die finanzielle Unterstützung von Dritten, sofern die Bestimmungen der Finanzhilfevereinbarung eingehalten werden;*
- h) vom Begünstigten entrichtete Steuern und Abgaben, insbesondere Umsatzsteuer (USt), sofern sie Teil der förderfähigen direkten Kosten sind und soweit die Finanzhilfevereinbarung nichts anderes bestimmt.*

### **11.2.2. Förderfähige indirekte Kosten (Gemeinkosten)**

Indirekte Kosten sind Kosten, die nicht unmittelbar mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und deshalb dieser Maßnahme nicht direkt zugeordnet werden können.

Ein Pauschalbetrag – für die allgemeinen Verwaltungskosten des Begünstigten, die als maßnahmen-/projektbezogen gelten können, – in Höhe von 7 % der gesamten förderfähigen direkten Kosten der Maßnahme ist als indirekte Kosten förderfähig.

Indirekte Kosten dürfen keine Kosten beinhalten, die unter einem anderen Haushaltsposten angegeben werden.

**Die Antragsteller werden darauf hingewiesen, dass sie indirekte Kosten für den Zeitraum/die Zeiträume, in dem/denen ein Beitrag zu den Betriebskosten aus dem EU- oder Euratom-Haushalt gezahlt wird, nicht als indirekte förderfähige Kosten geltend machen können, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten nicht für die Kosten der Maßnahme verwendet wird.**

Um dies nachzuweisen, sollte der Begünstigte grundsätzlich

- a. das *analytische Kostenrechnungssystem* verwenden, durch das alle Kosten (einschließlich Gemeinkosten) eindeutig dem Beitrag zu den Betriebskosten oder der Finanzhilfe für die Maßnahme zugeordnet werden können. Hierzu sollte der Begünstigte *verlässliche Buchungs- und Verteilungsschlüssel* verwenden, um sicherzustellen, dass die Zuordnung der Kosten in *fairer, objektiver und realistischer Weise* erfolgt;
- b. *Folgendes separat aufzeichnen*:
  - alle Kosten im Zusammenhang mit den Beiträgen zu den Betriebskosten (d. h. Personalkosten, allgemeine Betriebskosten und sonstige operative Kosten für die üblichen Tätigkeiten während des Jahres) und
  - alle Kosten im Zusammenhang mit den Finanzhilfen für Maßnahmen (einschließlich tatsächlicher indirekter Kosten im Rahmen der Maßnahme).

Wenn der Beitrag zu den Betriebskosten alle üblichen Tätigkeiten während des Jahres und das gesamte Jahresbudget des Begünstigten abdeckt, darf Letzterer im Rahmen der Finanzhilfe für Maßnahmen keine indirekten Kosten erstattet bekommen.

### **11.3. Nicht förderfähige Kosten**

Folgende Posten gelten nicht als förderfähige Kosten:

- a) Kapitalerträge und Dividenden, die von einem Begünstigten ausgezahlt werden;
- b) Verbindlichkeiten und damit verbundene Kosten;
- c) Rückstellungen für Verluste oder Verbindlichkeiten;
- d) geschuldete Zinsen;
- e) zweifelhafte Forderungen;
- f) Wechselkursverluste;
- g) von der Bank einem Begünstigten in Rechnung gestellte Kosten für Überweisungen der Kommission;
- h) Kosten, die vom Begünstigten im Rahmen einer anderen Maßnahme, für die eine Finanzhilfe aus dem Unionshaushalt gewährt wird, geltend gemacht werden, einschließlich Finanzhilfen, die von einem Mitgliedstaat gewährt und aus dem Unionshaushalt finanziert werden, sowie Finanzhilfen, die von anderen Einrichtungen als der Kommission für die Zwecke der Ausführung des Unionshaushalts gewährt werden. Insbesondere Begünstigte, die einen aus dem EU- oder Euratom-Haushalt finanzierten Beitrag zu den Betriebskosten erhalten, können keine indirekten Kosten für die Zeiträume geltend machen, auf die sich der Beitrag zu den Betriebskosten bezieht, es sei denn, sie können nachweisen, dass der Beitrag zu den Betriebskosten keine Kosten der Maßnahme deckt;
- i) Sachleistungen Dritter;
- j) übermäßige oder unbedachte Ausgaben;
- k) abzugsfähige MwSt.

### **11.4. Ausgeglichenes Budget**

Der Kostenvoranschlag für die Maßnahme ist dem Antragsformular beizufügen. Dabei müssen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein.

Der Finanzplan ist in Euro aufzustellen.

Antragsteller, denen die Kosten nicht in Euro entstehen werden, sollten zur Umrechnung die auf der InforEuro-Website veröffentlichten Wechselkurse verwenden:

[http://ec.europa.eu/budget/contracts\\_grants/info\\_contracts/inforeuro/inforeuro\\_de.cfm](http://ec.europa.eu/budget/contracts_grants/info_contracts/inforeuro/inforeuro_de.cfm).

Der Antragsteller muss sicherstellen, dass die für die Durchführung der Maßnahme erforderlichen Mittel nicht in voller Höhe über die Finanzhilfe der Europäischen Union bereitgestellt werden.

Die Kofinanzierung der Maßnahme kann folgendermaßen erfolgen:

- Eigenmittel des Begünstigten;
- durch die Maßnahme oder das Arbeitsprogramm erzielte Einnahmen;
- Finanzbeiträge Dritter.

### **11.5. Berechnung des endgültigen Betrags der Finanzhilfe**

Der endgültige Betrag der Finanzhilfe wird von der Kommission zum Zeitpunkt der Zahlung des Restbetrags berechnet. Die Berechnung umfasst die folgenden Schritte:

## **Schritt 1 – Anwendung des Erstattungssatzes auf die förderfähigen Kosten und Hinzufügung der Pauschalfinanzierung**

Der Betrag in Schritt 1 wird durch Anwendung des in Abschnitt 11.1.1 festgelegten Erstattungssatzes auf die tatsächlich angefallenen und von der Kommission anerkannten förderfähigen Kosten, einschließlich der als Pauschalbeiträge geltend gemachten Kosten, auf die der Kofinanzierungssatz gemäß Abschnitt 11.1.2. angewandt wird, berechnet.

## **Schritt 2 – Begrenzung auf den Höchstbetrag der Finanzhilfe**

Der von der Kommission an den Begünstigten gezahlte Gesamtbetrag darf keinesfalls den Höchstbetrag der Finanzhilfe gemäß der Finanzhilfevereinbarung überschreiten. Wenn der in Schritt 1 ermittelte Betrag höher ist als dieser Höchstbetrag, wird der endgültige Betrag auf diesen Höchstbetrag begrenzt.

Wird Freiwilligenarbeit als Teil der direkten förderfähigen Kosten geltend gemacht, so ist der endgültige Betrag der Finanzhilfe auf den von der Kommission genehmigten Gesamtbetrag der förderfähigen Kosten abzüglich des von der Kommission genehmigten Betrags der Freiwilligenarbeit begrenzt.

## **Schritt 3 – Kürzung wegen nicht ordnungsgemäßer Durchführung oder Verletzung sonstiger Pflichten**

Die Kommission darf den Höchstbetrag der Finanzhilfe kürzen, falls die Maßnahme nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde (d. h. bei unterlassener, mangelhafter, lediglich teilweiser oder verspäteter Durchführung) oder falls eine andere Verpflichtung aus der Vereinbarung verletzt wurde.

Die Kürzung des Betrags erfolgt proportional zur nicht ordnungsgemäßen Durchführung der Maßnahme oder zur Schwere der Pflichtverletzung.

## **11.6. Berichterstattung und Zahlungsmodalitäten**

### **11.6.1 Zahlungsmodalitäten**

Der Begünstigte kann folgende Zahlungen beantragen, sofern die Bedingungen der Finanzhilfevereinbarung (z. B. Zahlungsfristen, Obergrenzen) erfüllt sind. Die Zahlungsanträge sind zusammen mit den unten aufgeführten und in der Finanzhilfevereinbarung festgelegten Dokumenten einzureichen:

<b>Zahlungsantrag</b>	<b>Begleitdokumente</b>
Eine <b>Vorfinanzierung</b> in Höhe von 60 % des maximalen Finanzhilfebetrags	
<b>Zahlung des Restbetrags</b> Die Kommission legt die Höhe dieser Zahlung auf der Grundlage der endgültigen Höhe der Finanzhilfe fest (zur Berechnung siehe Abschnitt 11.5). Sollte die Summe vorangegangener Zahlungen den endgültigen Finanzhilfebetrag übersteigen, so wird der Begünstigte per Einziehungsanordnung aufgefordert, den von der Kommission zu viel	(a) Abschlussbericht über die technische Durchführung (b) Endabrechnung (c) Gesamtkostenaufstellung, in der die bereits vorgelegten Abrechnungen zusammengeführt und die Einnahmen ausgewiesen sind

gezahlten Betrag zu erstatten.	
--------------------------------	--

## 11.7. Sonstige finanzielle Bestimmungen

### a) **Kumulierungsverbot**

Für ein und dieselbe Maßnahme darf nur eine Finanzhilfe aus dem EU-Haushalt gewährt werden.

Auf keinen Fall können dieselben Kosten zweimal aus dem Haushalt der Union finanziert werden. Um dies zu gewährleisten, muss der Antragsteller im Antrag auf Finanzhilfe die Quellen und Beträge der Finanzhilfen, die er in dem betreffenden Haushaltsjahr von der Union für dieselbe Maßnahme, einen Teil der Maßnahme oder seine (des Antragstellers) Betriebskosten erhalten oder beantragt hat, und ebenso alle sonstigen Förderungen angeben, die er für dieselbe Maßnahme erhalten oder beantragt hat.

### b) **Rückwirkungsverbot**

Die rückwirkende Gewährung einer Finanzhilfe für bereits abgeschlossene Maßnahmen ist nicht zulässig.

Für eine bereits begonnene Maßnahme kann eine Finanzhilfe nur dann gewährt werden, wenn der Antragsteller im Antrag auf Finanzhilfe nachweisen kann, dass die Maßnahme noch vor der Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung anlaufen musste.

In diesem Fall dürfen die förderfähigen Kosten nicht vor dem Zeitpunkt der Antragstellung angefallen sein.

### c) **Durchführungsaufträge/Vergabe von Unteraufträgen**

Erfordert die Durchführung einer Maßnahme die Vergabe von Aufträgen (Durchführungsaufträge), so darf der Begünstigte den Vertrag gemäß seinen üblichen Vergabeverfahren vergeben, sofern er dem wirtschaftlich günstigsten Angebot bzw. dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (je nachdem, was sinnvoller ist) den Zuschlag erteilt und dabei jeglicher Interessenkonflikt vermieden wird.

Der Begünstigte hat das Ausschreibungsverfahren in klarer Form zu dokumentieren und die Unterlagen für eine eventuelle Prüfung aufzubewahren.

Begünstigte dürfen zur Ausführung von Aufgaben im Rahmen der Maßnahme Unteraufträge vergeben. Wenn sie dies tun, müssen sie dafür sorgen, dass neben den oben genannten Bedingungen, das wirtschaftlich günstigste Angebot zu wählen und Interessenkonflikte zu vermeiden, auch folgende Bedingungen eingehalten werden:

- a) Die Vergabe von Unteraufträgen betrifft keine Kernaufgaben der Maßnahme.
- b) Die Vergabe von Unteraufträgen ist aufgrund der Art der Maßnahme und der Erfordernisse für ihre Durchführung gerechtfertigt.
- c) Die für die Unterauftragsvergabe veranschlagten Kosten sind im Kostenvoranschlag eindeutig ausgewiesen.

- d) Jede Vergabe von Unteraufträgen, sofern sie nicht in der Beschreibung der Maßnahme vorgesehen ist, ist vom Begünstigten mitzuteilen und von der Kommission zu genehmigen. Die Kommission kann die Genehmigung erteilen:
- i) vor der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Begünstigten eine Änderung beantragen,
  - ii) nach der Vergabe von Unteraufträgen, sofern die Vergabe von Unteraufträgen
    - im Zwischenbericht über die technische Durchführung oder im Abschlussbericht über die technische Durchführung ausdrücklich gerechtfertigt ist und
    - keine Änderungen der Finanzhilfevereinbarung nach sich zieht, die den Beschluss über die Vergabe der Finanzhilfe infrage stellen oder gegen die Gleichbehandlung der Antragsteller verstoßen würden.
- e) Die Begünstigten stellen sicher, dass bestimmte von ihnen laut Finanzhilfevereinbarung zu erfüllende Anforderungen (z. B. Sichtbarkeit, Vertraulichkeit) auch von den Unterauftragnehmern erfüllt werden.

#### **d) Finanzielle Unterstützung für Dritte**

Die Anträge dürfen keine finanzielle Unterstützung für Dritte vorsehen.

## **12. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT**

### **12.1. Seitens der Begünstigten**

Die Begünstigten müssen in allen Veröffentlichungen oder bei allen Maßnahmen, für die die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinweisen.

In diesem Zusammenhang sind die Begünstigten verpflichtet, in allen Veröffentlichungen, Aushängen, Programmen und anderen Produkten im Rahmen des kofinanzierten Projekts deutlich sichtbar den Namen und das Emblem der Europäischen Kommission anzubringen.

### **12.2. Seitens der Kommission**

Alle Informationen über die im Laufe eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen, mit Ausnahme der Stipendien für natürliche Personen und anderer Direkthilfen, die besonders bedürftigen natürlichen Personen gezahlt werden, werden spätestens am 30. Juni des Jahres, das auf das Haushaltsjahr folgt, zu dessen Lasten sie gewährt wurden, auf einer Internetseite der EU-Organe veröffentlicht.

Die Kommission veröffentlicht folgende Angaben:

- Name des Begünstigten;
- bei juristischen Personen: Anschrift/en des Begünstigten; bei natürlichen Personen mit Wohnsitz in der EU: Region auf NUTS-II-Ebene<sup>4</sup>; bei natürlichen Personen mit Wohnsitz außerhalb der EU: entsprechende Verwaltungseinheit;

---

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 105/2007 der Kommission vom 1. Februar 2007 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer



- Gegenstand der Finanzhilfe;
- gewährter Betrag.

Auf begründeten und mit entsprechenden Belegen untermauerten Antrag des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn durch eine Offenlegung der Informationen die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union geschützten Rechte und Freiheiten der betreffenden Personen gefährdet oder die geschäftlichen Interessen des Begünstigten beeinträchtigt würden.

### **13. VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN**

Bei der Bearbeitung von Antworten auf Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen werden auch personenbezogene Daten (wie Name, Anschrift, Lebenslauf) erfasst und verarbeitet. Diese Daten werden gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG verarbeitet. Sofern nicht anders angegeben, werden die Antworten auf Fragen und die angeforderten personenbezogenen Daten, die für die Bewertung des Antrags gemäß der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen benötigt werden, nur zu diesem Zweck von der GD REGIO – Haushalt und Finanzmanagement – verarbeitet.

Personenbezogene Daten können von der Kommission im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) gespeichert werden, falls sich der Begünstigte in einer Situation befindet, die in den Artikeln 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046<sup>5</sup> aufgeführt ist. Weitere Informationen siehe Datenschutzerklärung unter:

[https://ec.europa.eu/info/data-protection-public-procurement-procedures\\_de](https://ec.europa.eu/info/data-protection-public-procurement-procedures_de).

### **14. VERFAHREN FÜR DIE EINRICHTUNG VON VORSCHLÄGEN**

Die Vorschläge sind vor Ablauf der in Abschnitt 3 festgelegten Frist einzureichen.

Nach Ablauf der Einreichungsfrist sind Änderungen des Antrags nicht mehr zulässig. Sind jedoch bestimmte Aspekte zu klären oder sachliche Fehler zu berichtigen, kann die Kommission sich während des Bewertungsverfahrens an den Antragsteller wenden.

Die Antragsteller werden schriftlich über die Ergebnisse des Auswahlverfahrens benachrichtigt.

Antragsformulare können abgerufen werden unter:

[https://ec.europa.eu/regional\\_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/](https://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/)

Die Anträge müssen unter Verwendung des entsprechenden vollständig ausgefüllten und datierten Formulars eingereicht werden. Sie müssen mit der Unterschrift der Person, die bevollmächtigt ist, im Namen der antragstellenden Einrichtung eine rechtsverbindliche Verpflichtung einzugehen, vorgelegt werden.

Die Anträge sind **in pdf-Format** per E-Mail an folgende E-Mail-Adresse einzusenden: [REGIO-CALL-FOR-PROPOSALS@ec.europa.eu](mailto:REGIO-CALL-FOR-PROPOSALS@ec.europa.eu).

---

gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS), ABl. L 39 vom 10.2.2007, S. 1.

<sup>5</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32018R1046>

Als Nachweis für die Einsendung per E-Mail gilt das Datum und der Zeitpunkt des Empfangs der E-Mail samt Antrag im Anhang.

In Ausnahmefällen dürfen die Anträge in zwei Exemplaren (ein klar als solches zu erkennendes Original sowie eine Kopie) per Post eingesandt werden.

Anträge auf Papier sind einzureichen:

- per Post (als Nachweis gilt das Datum des Poststempels),
- durch Hinterlegung (als Nachweis gilt das Datum der Empfangsbestätigung),
- oder per Kurierdienst (als Nachweis gilt das Datum der Empfangsbestätigung des Kurierdienstes).

Anträge auf Papier sind an folgende Anschrift zu richten:

Einreichungsweg	Frist	Anschrift für die Zustellung bzw. Abgabe
Postweg	<b>23:59 MEZ</b>	Europäische Kommission GD REGIO – Referat A3 – Team technische Hilfe (NICHT VON DER ZENTRALEN POSTSTELLE ZU ÖFFNEN) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020CE16BAT012 BU-1 00/111 B-1049 Brüssel BELGIEN
Kurierdienst	<b>23:59 MEZ</b>	Europäische Kommission GD REGIO – Referat A3 – Team technische Hilfe (NICHT VON DER ZENTRALEN POSTSTELLE ZU ÖFFNEN) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020CE16BAT012 BU-1 00/111 Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1 B-1140 Brüssel BELGIEN
Persönliche Abgabe	<b>23:59 MEZ</b>	Europäische Kommission GD REGIO – Referat A3 – Team technische Hilfe (NICHT VON DER ZENTRALEN POSTSTELLE ZU ÖFFNEN) Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 2020CE16BAT012 BU-1 00/111 Avenue du Bourget/Bourgetlaan 1 B-1140 Brüssel BELGIEN

Die Posteingangsstelle ist montags bis freitags von 7.30 bis 17.30 Uhr geöffnet; samstags, sonntags und an den sonstigen dienstfreien Tagen des Auftraggebers ist sie geschlossen.

Per Fax übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

➤ **Ansprechpartner**

*Etwaige konkrete Nachfragen zu dieser Aufforderung können über [REGIO-CONTRACTS@ec.europa.eu](mailto:REGIO-CONTRACTS@ec.europa.eu) gestellt werden. Im Interesse einer effizienten Bearbeitung aller Nachfragen geben Sie bitte eindeutig die Referenz dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen an.*

*Die Antworten auf gestellte Fragen werden in der Frage/Antwort-Liste (abzurufen unter: [https://ec.europa.eu/regional\\_policy/en/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/](https://ec.europa.eu/regional_policy/en/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/) ) veröffentlicht, um die Gleichbehandlung aller potenziellen Antragsteller zu gewährleisten. Anfragen müssen spätestens 10 Tage vor Ablauf der Einreichungsfrist bei der oben stehenden Anschrift eingehen.*

**Anlagen:**

- Antragsformular
- Checkliste der einzureichenden Unterlagen
- Muster für die Finanzhilfevereinbarung
- Ehrenwörtliche Erklärung

## Anlage

### **Besondere Bedingungen für direkte Personalkosten**

#### **1. Berechnung**

Die im Folgenden unter den Buchstaben a und b beschriebenen Berechnungsmethoden für förderfähige direkte Personalkosten werden empfohlen und als Gewähr dafür akzeptiert, dass die geltend gemachten Kosten auch tatsächlich angefallen sind.

Wenn der Begünstigte eine andere Methode zur Berechnung der Personalkosten verwendet, kann die Kommission diese akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese Methode eine angemessene Gewähr dafür bietet, dass die geltend gemachten Kosten tatsächlich angefallenen sind.

#### **a) Für Personen, die ausschließlich für die Maßnahme tätig sind:**

*{monatlicher Satz für die Person*

*multipliziert mit*

*der Zahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsmonate }*

Für diese Personen geltend gemachte Monate dürfen nicht für sonstige EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend gemacht werden.

Der **monatliche Satz** wird wie folgt berechnet:

*{jährliche Personalkosten für die Person*

*dividiert durch 12 }*

unter Zugrundelegung der Personalkosten für jedes vollständige Geschäftsjahr, das in den betreffenden Berichtszeitraum fällt.

Ist ein Geschäftsjahr am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, so müssen die Begünstigten den monatlichen Satz des zuletzt abgeschlossenen und verfügbaren Geschäftsjahrs verwenden.

#### **b) Für Personen, die während eines Teils ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme tätig sind:**

i) Wenn die Person für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt ist:

*{monatlicher Satz für die Person multipliziert mit dem für die Maßnahme eingeteilten Anteil*

*multipliziert mit*

*der Zahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsmonate }*

Für diese Personen geltend gemachte anteilige Arbeitszeiten dürfen nicht für sonstige EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend gemacht werden.

Der monatliche Satz wird wie oben dargelegt berechnet.

ii) In allen anderen Fällen:

*{Stundensatz für die Person multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden}*

*oder*

*{Tagessatz für die Person multipliziert mit der Anzahl der tatsächlich für die Maßnahme geleisteten Arbeitstage}*

(auf- oder abgerundet auf den nächsten halben Tag)

Die Zahl der tatsächlich geleisteten Stunden/Tage, die für eine Person geltend gemacht werden, muss feststellbar und nachprüfbar sein.

Die Gesamtzahl der Stunden/Tage, die im Rahmen von EU- oder Euratom-Finanzhilfen für eine Person für ein Jahr geltend gemacht wird, darf nicht höher sein als die Zahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage, die für die Berechnungen des Stunden-/Tagessatzes herangezogen werden. Daher berechnet sich die Höchstzahl an Stunden/Tagen, die im Rahmen der Finanzhilfe geltend gemacht werden kann, wie folgt:

*{Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für das Jahr (siehe unten)}*

*abzüglich*

*der Gesamtzahl der Stunden und Tage, die der Empfänger für diese Person für dieses Jahr im Rahmen von anderen EU- oder Euratom-Finanzhilfen geltend macht}*

Der **Stunden-/Tagessatz** wird wie folgt berechnet:

*{jährliche Personalkosten für die Person*

*dividiert durch*

*die Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunde/Tage}* unter Zugrundelegung der Personalkosten und der Anzahl der jährlichen produktiven Stunden/Tage für jedes volle Geschäftsjahr, das in den betreffenden Berichtszeitraum fällt.

Ist ein Geschäftsjahr am Ende des Berichtszeitraums noch nicht abgeschlossen, so müssen die Begünstigten den Stunden-/Tagessatz des zuletzt abgeschlossenen und verfügbaren Geschäftsjahrs verwenden.

Die „Anzahl der individuellen jährlichen produktiven Stunden/Tage“ ist die Gesamtzahl der Arbeitsstunden/-tage, die die Person in dem Jahr tatsächlich geleistet hat. Jahresurlaub und sonstige Abwesenheiten (wie beispielsweise Krankheitsurlaub,

Mutterschaftsurlaub, Sonderurlaub) dürfen nicht berücksichtigt werden. Überstunden und der Zeitaufwand für die Teilnahme an Sitzungen, Schulungen und ähnlichen Aktivitäten dürfen hingegen berücksichtigt werden.

## **2. Unterlagen als Beleg für die als tatsächliche Kosten geltend gemachten Personalkosten**

Für **Personen, die ausschließlich für die Maßnahme tätig sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe a** berechnet werden, müssen keine Zeitnachweise aufbewahrt werden, wenn der Begünstigte eine **Erklärung** unterzeichnet, mit der er bestätigt, dass die betreffenden Personen ausschließlich für die Maßnahme tätig waren.

Für **Personen, die für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe b Ziffer i** berechnet werden, müssen keine Zeitnachweise aufbewahrt werden, wenn der Begünstigte eine Erklärung unterzeichnet, dass die betreffenden Personen tatsächlich für einen festen Anteil ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme eingeteilt waren.

Für **Personen, die während eines Teils ihrer Arbeitszeit für die Maßnahme tätig sind** und für die die direkten Personalkosten gemäß der Methode unter **Buchstabe b Ziffer ii** berechnet werden, müssen die Begünstigten **Zeitnachweise** für die Anzahl der geltend gemachten Stunden/Tage aufbewahren. Die Zeitnachweise müssen in schriftlicher Form vorliegen und von den im Rahmen der Maßnahme tätigen Personen und ihren Vorgesetzten mindestens monatlich genehmigt werden.

Falls keine zuverlässigen Zeitnachweise für die im Rahmen der Maßnahme geleisteten Arbeitsstunden vorliegen, kann die Kommission alternative Belege für die Anzahl der geltend gemachten Stunden/Tage akzeptieren, wenn sie der Ansicht ist, dass diese eine angemessene Gewähr bieten.